# *S T U D I E N V E R T R A G*

Zwischen dem Betrieb

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(im folgenden Praxisbetrieb genannt)

und Herrn/Frau

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(im folgenden Studierende/r genannt)

wohnhaft in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag über die praktische Bildung im Rahmen des

Studiengangs

XY

(Studienabschluss: XY .)

der FH Münster geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Im Rahmen der Prüfungsordnung der FH Münster für den o.g. Studiengang vermittelt der Praxisbetrieb die praxisbasierten Lehranteile (Praxisphase/Praxissemester). Der Praxisbetrieb ermöglicht ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen.

**§ 2 Vertragsbeginn und –ende**

1. Der Vertrag beginnt am ……...........................und endet am…………………………..
2. Maßgeblich für die Vertragsdauer ist die Regelstudienzeit. Wird das Studium vor Ablauf der Vertragsdauer mit dem Bachelor-Abschluss bestanden, so endet der Vertrag mit dem Tag des Bestehens.
3. Erbringt der/die Studierende die nach Prüfungsordnung der FH Münster vorgeschriebenen Prüfungsleistungen nicht vollständig innerhalb der Vertragslaufzeit, besteht für den Praxisbetrieb keine Verpflich­tung, den Vertrag zu verlängern.

**§ 3 Betriebsstätte**

Die praktische Bildung erfolgt in (PLZ, Ort) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .

**§ 4 Betriebsbezogene Prüfungsarbeiten**

Die von dem/der Studierenden im Zusammenhang mit dem Studium erstellten betriebsbezogenen Prüfungs-, Studien- und sonstige Arbeiten dürfen nur für Studien- und Prüfungszwecke verwendet werden. Interne betriebliche Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Praxisbetriebes verwendet werden. Der/die Studierende tritt sein/ihr Eigentums-/Urheberrecht an das Unternehmen ab, sofern nicht ausdrück­lich anderes vereinbart wird.

Auch die Weitergabe von prüfungs- und betriebsbezogenen Arbeiten ganz oder teilweise durch die/den Studierenden an Dritte während oder nach Abschluss des Studiums ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Praxisbetriebes unzulässig.

**§ 5 Pflichten des Praxisbetriebes**

Der Praxisbetrieb verpflichtet sich insbesondere,

* dafür zu sorgen, dass die praktische Bildung im Betrieb durch geeignete, auf das Studien­ziel hinführende Tätigkeiten gemäß Prüfungsordnung der FH Münster durchgeführt wird;
* persönlich und fachlich geeignetes Personal mit der praktischen Erfahrungsbildung zu beauftragen;
* die FH Münster bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die praktischen Studienphasen im Rahmen des Studienganges zu unterstützen;
* bei Ausfall des praktischen Studiums im Betrieb ist unverzüglich die FH Münster, FB EGU, zu informieren.

**§ 6 Pflichten und Erklärungen der/des Studierenden**

(1) Der/Die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

* die ihm/ihr im Rahmen der praktischen Tätigkeit im Betrieb übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
* an Lehrveranstaltungen der Hochschule regelmäßig und pünktlich zu den vorgegebenen Zeiten teilzunehmen;
* den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der praktischen Tätigkeit erteilt werden;
* die für den Praxisbetrieb geltende Ordnung zu beachten;
* Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden;
* über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;
* bei Fernbleiben von der betrieblichen Bildung unverzüglich dem Praxisbetrieb Nachricht zu geben und dem Praxisbetrieb bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tage, eine ärztliche Bescheinigung zuzu­senden.

(2)Die/Der Studierende erklärt, dass

* er/sie keinen weiteren Vertrag über die praktische Bildung mit einem anderen Unternehmen geschlossen hat
* sie/er bei Studienaufnahme nicht in Studiengängen anderer Hochschulen eingeschrieben ist;
* sie/er nicht in einem Studiengang derselben oder verwandten Studienrichtung die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat;
* sie/er dem Praxisbetrieb jederzeit Einsicht in ihre/seine Prüfungsakten bei der FH Münster gewährt.

**§ 7 Vergütung**

Die Vergütung der/des Studierenden beträgt\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 8 Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Praxisbetrieb beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Stunden,

die regelmäßige tägliche Arbeitszeit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Stunden.

**§ 9 Urlaub**

Der/Die Studierende hat Anspruch auf Jahresurlaub. Er beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Arbeits-/Werktage.

**§ 10 Kündigung**

1. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere das endgültige Nichtbestehen der vorgesehenen Prüfungs­leistungen gemäß Prüfungsordnung der FH Münster.
2. Es kann von dem/der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden, wenn er/sie das Studium auf­geben will.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§ 11 Zeugnis**

Der Betrieb stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Studienganges ein schriftliches Zeugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen aus.

§ 12 Rechtswirksamkeit des Vertrags – Einschreibung bei der FH Münster

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die/der Studierende gegenüber der FH Münster die Hochschulzugangsberechtigung und die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang nachweist und im o.g. Studiengang eingeschrieben wird.

**§ 13 Sonstiges**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Zur Verfolgung des Studienziels geht der/die Studierende neben diesem Vertrag durch Immatri­kulation ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis mit der FH Münster ein. Dessen Regelungen bleiben im Übrigen von dem vorliegenden Vertrag unberührt.

(3) Die FH Münster erhält zu Studienorganisations- und Betreuungszwecken eine Kopie des Vertrags.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Praxisbetrieb (Stempel, Unterschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Studierende/r bzw. gesetzlicher Vertreter (Unterschrift